

Hiermit wird, zwischen

nachstehend kurz „Auftraggeber“ genannt und dem Auftragnehmer

**S.H.C. GmbH, GF Sven Hennig - Versicherungsmakler  
Spezialmakler PKV, Altersvorsorge und BU  
Bahnhofstr. 48, 18528 Bergen, Tel. 03838 30 75 33**

nachstehend kurz „Makler“ genannt, folgende Vereinbarung geschlossen:

Gegenstand dieses Auftrages und Hauptleistung, ist die Vermittlung von

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Aufgaben des Maklers:

- Prüfung des Versicherungsbedarfs des Auftraggebers, einschließlich der Analyse seines Risikos, unter Berücksichtigung der speziellen Wünsche und Bedürfnisse des Auftraggebers.
- Prüfung einer hinreichenden Anzahl von Versicherern und Angeboten sowie in Bezug auf den benötigten und gewünschten Versicherungsschutz sowie ggf. Kündigung bestehender Verträge.
- Aufzeigen von Risiken sowie die Abgabe von Empfehlungen, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die mitgeteilten Wünsche und Bedürfnisse des Vertragspartners zu erfüllen.
- Dokumentation der Gespräche und Empfehlungen in Textform.
- Verwaltung und Überwachung der vermittelten Versicherungsverträge.
- Überprüfung und Verwaltung von anderweitig abgeschlossenen, bestehenden Versicherungsverträgen falls dieses zur Erfüllung des Auftrages nötig ist und dieses zwischen den Parteien zusätzlich schriftlich vereinbart wurde.
- Die Prüfung und Weiterleitung von Unterlagen, die das vermittelte Versicherungsvertragsverhältnis betreffen.
- Die Unterstützung des Vertragspartners im Schadenfall gegenüber dem Versicherer.

Die Aufgaben (neben der Vertragsvermittlung) des Maklers werden in Verbindung mit der Hauptleistung (als so genanntes Hilfsgeschäft) erbracht. Sie stellen im Verhältnis zur Vermittlungstätigkeit eine Nebenleistung dar. Die Nebenleistungen gelten bis zur Vermittlung des Versicherungsschutzes als vereinbart. Darüber hinaus gelten die Nebenleistungen solange vereinbart, solange Maklerauftrag und Maklervollmacht bestehen und der Makler für seine Tätigkeit die Vermittlungsvergütung erhält.

Eine Beratung, Betreuung oder Vermittlung der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Sozialversicherung ist nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

## Aufgaben des Auftraggebers

Der Auftraggeber erteilt dem Makler die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Vollmacht (siehe Vollmacht).

Die Annahme des Maklerauftrages durch den Versicherungsmakler erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Makler dem Auftraggeber den gewünschten Versicherungsschutz anbieten und vermitteln kann. Kann der gewünschte Versicherungsschutz durch den Makler, aus Gründen die dieser nicht zu vertreten hat, nicht vermittelt werden, erlischt der Maklerauftrag von Beginn an, ohne dass gegenseitige Rechte und Pflichten entstanden sind. Gründe für das nicht Zustandekommen des Maklerauftrages könne z.B. die Ablehnung des Versicherungsschutzes durch Versicherer (z.B. aufgrund Vorschäden / Vorerkrankungen), unvollständige bzw. falsche Angaben des Auftraggebers oder die Nichtannahme des angebotenen bzw. empfohlenen Versicherungsvertrages durch den Auftraggeber, sein. Der Makler wird dieses, sobald er hiervon Kenntnis erlangt, dem Auftraggeber in Textform mitteilen.

Der Auftraggeber händigt dem Makler die zur Ausübung seiner Tätigkeit (Haupt- und / oder Nebenleistung) erforderlichen Unterlagen, bestehende Verträge so wie Anträge, Policen, Schriftwechsel, Versicherungsbedingungen usw., (ggf. in Kopie) aus. Er teilt dem Makler die Annahme bzw. Ablehnung eines ihm angebotenen Versicherungsvertrages mit. Des Weiteren informiert er ihn wahrheitsgemäß und unverzüglich (spätestens nach Aufforderung durch den Makler), über alle versicherungstechnisch relevanten Tatbestände wie zum Beispiel: den beruflichen Werdegang, Ausgestaltung des aktuellen Berufsbildes, Angaben zum Einkommen, Vorerkrankungen, die private Lebenssituation / Veränderungen, Wohnortwechsel sowie über Schadensereignisse. Vorstehende Regelung gilt vor Abschluss des jeweiligen Versicherungsvertrages bzw. solange der Makler für den Auftraggeber tätig ist.

## Vollmacht

Der Auftraggeber erteilt dem Makler die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Vollmacht. Die Vollmacht wird in einer gesonderten Urkunde erteilt. Aus ihr ergeben die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber Versicherungsunternehmen.

## Vergütung

Der Makler erhält für seine Tätigkeit eine Courtage. Die Courtage für vermittelte Versicherungsverträge ist gewohnheitsgemäß Bestandteil der Versicherungsprämie und wird dem Makler durch den Versicherer vergütet. Hiervon abweichende, Vergütungsvereinbarungen (für Haupt-, Nebenleistungen und Hilfsgeschäfte) müssen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich vereinbart werden.

## Haftung

Der Makler haftet für Vermögensschäden, die der Auftraggeber, durch schuldhaftes Verletzung von Obliegenheiten des Maklers erleidet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten Erläuterungen und Klarstellungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Makler unterhält eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung die mindestens dem Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

## Datenschutz

Die Rechte des Maklers bezüglich Speicherung und Weitergabe von Kundendaten ergeben sich aus der separat erteilten Einwilligungserklärung des Auftraggebers.

## Vertragslaufzeit

Der Maklerauftrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen schriftlich gekündigt werden, ansonsten schriftlich mit einer Frist von einem Monat.

## Informationen des Versicherungsmaklers

In Erfüllung der ihm gemäß § 11 Versicherungsvermittlerverordnung obliegenden Informationspflicht hat der Auftraggeber eine separate Kundeninformation erhalten.

## Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Auftrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

Etwaige andere oder ältere, bei oben genannten Vermittler bestehende, auch mündliche und/oder konkludent (d.h. durch schlüssiges Handeln) geschlossene Makleraufträge oder Maklerverträge werden hiermit einvernehmlich aufgehoben.